



Rechtspflegereglement (RPR)

2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeiten	4
Art. 3 Gesetzliche Vorschriften	5
Art. 4 Ausschluss	5
II. Verfahrensgrundsätze	5
Art. 5 Antragsrecht und Officialverfahren	5
Art. 6 Untersuchung und Beweiswürdigung	5
Art. 7 Vorsorgliche Massnahmen	6
Art. 8 Rechtliches Gehör und Akteneinsicht	6
Art. 9 Ausstand	6
Art. 10 Fristenlauf	6
Art. 11 Fristerstreckung/Fristverkürzung	6
Art. 12 Zustelladresse	7
Art. 13 Aufschiebende Wirkung	7
Art. 14 Inhalt der Verfügungen	7
Art. 15 Veröffentlichung von Verfügungen	7
III. Disziplinarverfahren	7
Art. 16 Zuständigkeiten	7
Art. 17 Antrags- und Officialverfahren.....	7
Art. 18 Sanktionen	8
Art. 19 Kontrolle	8
IV. Rekursverfahren	8
Art. 20 Rekursfähigkeit und -berechtigung	8
Art. 21 Rekursfähige Entscheide / Rekursinstanzen	8
Art. 22 Fristen	9
Art. 23 Überweisungen	9
Art. 24 Rekurschrift.....	9
Art. 25 Kautionen	9

Art. 26	Verfahren	9
Art. 27	Entscheidfindung und -eröffnung.....	9
Art. 28	Inhalt der Entscheide und Rechtskraft	10
Art. 29	Ausfertigung	10
Art. 30	Gebühren und Parteientschädigungen	10
V. Schlussbestimmungen.....		10
Art. 31	Beschlussfähigkeit der Rekursinstanzen.....	10
Art. 32	Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die Vorschriften dieses Reglements regeln die Rechtsprechung von Swiss Tennis für dessen gesamten Tätigkeitsbereich.
- 2 Sie finden Anwendung auf Verfahren betreffend:
 - a) Beschlüsse und Verfügungen von Organen und Funktionären von Swiss Tennis;
 - b) Verstösse gegen Statuten und Reglemente;
 - c) Streitfälle von Swiss Tennis, seiner Organe oder Mitglieder (unter sich oder gegeneinander).
- 3 Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Doping-Angelegenheiten, deren Vollzug und Rechtsprechung Swiss Tennis an Swiss Olympic übertragen hat.

Art. 2 Zuständigkeiten

- 1 Im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen sind die Organe von Swiss Tennis zur Ausübung der Disziplinargewalt und Rechtsprechung befugt.
- 2 Im Einzelnen sind – unter Vorbehalt anders lautender Regelungen – erstinstanzlich zuständig:
 - a) der Zentralvorstand für
 - aa) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - ab) Sanktionen gegen Funktionäre von Swiss Tennis
 - ac) Sanktionen gegen Regionalverbände sowie deren Organe und Funktionäre
 - b) die Geschäftsleitung für Sanktionen gegen Mitglieder sowie deren Organe und Funktionäre;
 - c) der Leiter Wettkampf für
 - ca) Entscheide im Rahmen der ICM und JICM (vgl. ICR und JICR);
 - cb) Sanktionen gegen Spieler deren Familienangehörige, Betreuer resp. Coaches im Rahmen des nationalen Wettkampfsbetriebes
 - cc) die Behandlung von Beschwerden und Protesten gegen eine Turnierleitung (vgl. Art. 55 Abs. 1 TUR);
 - cd) Entscheide betreffend Entzug eines Brevets von Referees, Officials oder Schiedsrichtern im Rahmen des nationalen Wettkampfsbetriebes
 - ce) den Entscheid bei Transferstreitigkeiten gemäss TFR;
 - cf) den Entscheid bei Streitigkeiten gemäss LZR (vgl. Art. 26 LZR);
 - d) der Leiter Ausbildung, für den Entscheid betreffend Entzug eines Diploms oder Leiteranerkennung gemäss AR (vgl. Art. 8 AR).
 - e) der Leiter Spitzensport für Entscheide im Rahmen der Umsetzung der Nachwuchsförderung.
 - f) der Referee im Rahmen der ICM NLA sowie nach Art. 55 Abs. 2 TUR
 - g) der Official nach Art. 41 Abs. 1 TUR

- 3 Alle Entscheide der erwähnten Rechtspflegeinstanzen können mittels Rekurs weitergezogen werden, sofern die Statuten und die entsprechenden Reglemente keine abweichende Regelung vorsehen (vgl. Art 20ff.)

Art. 3 Gesetzliche Vorschriften

- 1 Gesetzliche Vorschriften, die die Zuständigkeit anders ordnen, insbesondere bei strafrechtlich erfassbaren Tatbeständen, zivilrechtlichen Forderungen, wie Schadenersatzforderungen usw., bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ausschluss

- 1 Diesem Reglement nicht unterstellt sind vorbehältlich von Art. 4 Abs. 2 Streitigkeiten zwischen Clubs oder Tennis-Center und ihren Mitgliedern.
- 2 Spieler, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem Club oder Tennis-Center nicht nachkommen, können der GL von Swiss Tennis gemeldet werden, welche bis zur Begleichung der Ausstände eine Sperre erlassen kann. Diese Sperre ist allen Mitgliedern von Swiss Tennis mitzuteilen und strikte zu beachten. Sperren der GL von Swiss Tennis können mittels Rekurs an die RK weitergezogen werden.

II. Verfahrensgrundsätze

Art. 5 Antragsrecht und Officialverfahren

- 1 Die zuständige Rechtspflegeinstanz untersucht einen Sachverhalt grundsätzlich nur auf Antrag einer direkt beteiligten Partei. Zum Antrag berechtigt sind auch Dritte, die durch den Sachverhalt in ihren Rechten direkt und in schwerwiegender Weise verletzt sind.
- 2 Von Amtes wegen wird ein Sachverhalt nur untersucht, wenn eine stossende Verletzung einer Vorschrift vorliegt bzw. vorliegen könnte oder wenn Dritte, die antragsberechtigt wären (vgl. Abs. 1), vom massgebenden Sachverhalt keine Kenntnis haben.

Art. 6 Untersuchung und Beweiswürdigung

- 1 Es kommen namentlich folgende Untersuchungshandlungen in Frage:
 - a) Befragung der Beteiligten;
 - b) Befragung von Zeugen;
 - c) Befragung von Auskunftspersonen;
 - d) Beizug von Berichten;
 - e) Beizug von Sachverständigen;
 - f) Augenschein.

- 2 Die zuständige Rechtspflegeinstanz würdigt das Ergebnis der Untersuchung, gestützt auf die einschlägigen Vorschriften der Statuten und Reglemente, nach freiem Ermessen. An Parteibegehren ist sie nicht gebunden.

Art. 7 Vorsorgliche Massnahmen

- 1 Sofern es sich als notwendig erweist, trifft die zuständige Instanz die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. In dringenden Fällen ist die zuständige Rechtspflegeinstanz für den Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig.

Art. 8 Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

- 1 Jeder an einem Verfahren beteiligten Person ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt mündlich oder schriftlich zu äussern.
- 2 Die in eine Untersuchung verwickelten Personen sind berechtigt, nach deren Abschluss in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen.

Art. 9 Ausstand

- 1 Jedes Mitglied der Rechtspflegeinstanzen tritt in den Ausstand, wenn es
 - a) in der Sache ein persönliches Interesse hat;
 - b) am Vorentscheid mitgewirkt hat;
 - c) mit einer Partei verwandt oder verschwägert ist;
 - d) eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
 - e) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Art. 10 Fristenlauf

- 1 Der Lauf einer Frist beginnt, wenn das massgebende Reglement nichts anderes vorschreibt, mit dem auf die Zustellung eines Dokumentes folgenden ersten Arbeitstag.
- 2 Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.
- 3 Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die zuständige Rechtspflegeinstanz gelangen resp. zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein.

Art. 11 Fristerstreckung/Fristverkürzung

- 1 Statutarische und reglementarische Fristen können weder erstreckt noch wiederhergestellt werden.
- 2 Fristen, die von einer Rechtspflegeinstanz angesetzt werden, können in begründeten Ausnahmefällen erstreckt werden. In dringenden Streitfällen, , können durch die zuständige Rechtspflegeinstanz die reglementarischen Fristen aber auch entsprechend verkürzt werden.

Art. 12 Zustelladresse

- 1 Adresse für sämtliche an die Rechtspflegeinstanzen von Swiss Tennis gerichteten Schriftstücke ist die Geschäftsstelle von Swiss Tennis, die für die Weiterleitung an die zuständige Stelle verantwortlich ist.

Art. 13 Aufschiebende Wirkung

- 1 Die Einreichung eines Protestes oder eines Rekurses hat – reglementarische Ausnahmen (vgl. Art. 27 Abs. 2 LZR) vorbehalten – in der Regel aufschiebende Wirkung. In begründeten Ausnahmefällen kann die angerufene Rechtspflegeinstanz die aufschiebende Wirkung aberkennen; dies muss dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt werden. Eine solche Aberkennung ist auf dem Rekursweg (vgl. Art. 20ff.) anfechtbar.

Art. 14 Inhalt der Verfügungen

- 1 Jede Verfügung und Entscheidung einer Rechtspflegeinstanz ist den Betroffenen schriftlich mit folgenden Elementen mitzuteilen:
 - a) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
 - b) den Entscheid (Dispositiv) der Instanz;
 - c) eine kurze Begründung;
 - d) einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeiten des Weiterzugs, unter Angabe von Rekursinstanz und -frist (Rekursvermerk).
- 2 Fehlt der Rekursvermerk, so beginnt der Fristenlauf nicht.

Art. 15 Veröffentlichung von Verfügungen

- 1 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide können, sofern sie von allgemeiner Tragweite sind, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen, offiziell veröffentlicht werden.

III. Disziplinarverfahren

Art. 16 Zuständigkeiten

- 1 Alle Organe von Swiss Tennis sind in ihrem Kompetenzbereich für die Verhängung und den Vollzug disziplinarischer Sanktionen zuständig (vgl. Art. 2).

Art. 17 Antrags- und Offizialverfahren

- 1 Mit Sanktionen wird auf Antrag belegt, wer gegen die Statuten und Reglemente sowie gegen die Gebote der Sportlichkeit auf und neben dem Tennisplatz verstösst oder Beschlüsse oder Weisungen von Verbandsinstanzen missachtet.
- 2 Organe von Swiss Tennis sind gegebenenfalls (vgl. Art. 5 Abs. 2) von Amtes wegen verpflichtet einzuschreiten, sobald sie von einem entsprechenden Verhalten Kenntnis erhalten.

Art. 18 Sanktionen

- 1 Es können namentlich folgende Sanktionen, einzeln oder kumuliert, ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis (schriftlich);
 - c) Busse;
 - d) Sperre auf beschränkte oder unbeschränkte Zeitdauer für den ganzen Spielbetrieb oder Teile desselben;
 - e) zeitlich beschränkte Einstellung in der Mitgliedschaft;
 - f) Entzug eines Brevets;
 - g) Ausschluss aus Swiss Tennis.
- 2 Funktionäre von Swiss Tennis können bei Verfehlungen oder wenn sie die Interessen bzw. das Ansehen von Swiss Tennis sowie seiner Mitglieder schädigen bzw. gefährden, ausserdem in ihrem Amt suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden.
- 3 Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen anderer Reglemente.

Art. 19 Kontrolle

- 1 Sämtliche Rechtspflegeinstanzen sind verpflichtet, rechtskräftige Disziplinarverfügungen der Geschäftsstelle von Swiss Tennis mitzuteilen, die darüber eine zentrale Kontrolle führt.

IV. Rekursverfahren

Art. 20 Rekursfähigkeit und -berechtigung

- 1 Sofern die Statuten und Reglemente keine abweichende Regelung vorsehen, können die Entscheide sämtlicher Rechtspflegeorgane mittels Rekurs an die nächst höhere Rechtspflegeinstanz weitergezogen werden.
- 2 Zum Rekurs berechtigt ist nur, wer im vorinstanzlichen Verfahren als Partei oder Antragsteller beteiligt war.
- 3 Die entscheidende Instanz hat kein Rekursrecht.

Art. 21 Rekursfähige Entscheide / Rekursinstanzen

- 1 Der Rekurs ist gegeben gegen Entscheide:
 - a) des ZV in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 lit. a aa an die DV ;
 - b) des ZV in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 lit. a ab und ac an die RK;
 - c) der GL in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 lit. b sowie Art. 4 Abs. 2 an die RK;
 - d) der GL in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 lit. c- e an den RA und letztinstanzlich an die RK.
 - e) des Referees in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 lit. f im Rahmen der ICM NLA direkt an die RK.

Art. 22 Fristen

- 1 Rekurse sind innert 10 Tagen seit Zustellung des anzufechtenden Entscheides eingeschrieben der Geschäftsstelle von Swiss Tennis zuzustellen, die sie an die zuständige Instanz weiterleitet.

Art. 23 Überweisungen

- 1 Bevor eine Rechtspflegeinstanz auf die Behandlung eines Rekurses eintritt, prüft sie von Amtes wegen ihre Zuständigkeit.
- 2 Eingaben und Rekurse, die einer nicht zuständigen Instanz zugestellt werden, sind von dieser von Amtes wegen und unter Benachrichtigung des Absenders unverzüglich an die zuständige Instanz weiterzuleiten. Für den Entscheid, ob eine Frist eingehalten wurde, ist der Zeitpunkt des Versandes an die unzuständige Instanz ausschlaggebend.

Art. 24 Rekurschrift

- 1 Sämtliche Rekurse sind schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben einen Antrag, eine kurze Darstellung des Sachverhalts, einen Hinweis auf die verletzten statutarischen oder reglementarischen Vorschriften, eine kurze Begründung der Anträge, allfällige Beweisanträge und die Unterschrift des Rekurrenten zu enthalten.
- 2 Beizulegen sind dem Rekurs der angefochtene Entscheid der Vorinstanz sowie die Bankbestätigung über die einbezahlte Kautions.
- 3 Rekurse mit ungebührlichem oder weitschweifigem Inhalt oder anderen formellen Mängeln werden dem Rekurrenten, unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist, zur Verbesserung zurückgesandt, mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

Art. 25 Kautionen

- 1 Für Rekurse an den RA ist eine Kautions von CHF 300.00, für Rekurse an die DV und an die RK eine solche von CHF 500.00 zu leisten.

Art. 26 Verfahren

- 1 Die Rekursinstanz stellt den Rekurs nach Eingang unverzüglich der Gegenpartei zur Rekursantwort und der Instanz, die die angefochtene Verfügung erlassen hat, zur Vernehmlassung zu.
- 2 Rekursantwort und Vernehmlassung sind der Rekursinstanz innert der angesetzten Frist einzureichen. Art. 11 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- 3 Sofern es notwendig erscheint, können mündliche Verhandlungen angesetzt und persönliche Parteibefragungen, Zeugeneinvernahmen usw. durchgeführt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27 Entscheidungsfindung und -eröffnung

- 1 Die Rekursinstanzen entscheiden in der Regel auf Grund der vorgelegten Akten.

- 2 Die Rekursinstanzen entscheiden in geheimer Beratung und mit Stimmenmehrheit. Ihr Entscheid kann unverzüglich im Dispositiv schriftlich oder mündlich eröffnet, muss aber in der Folge mit der Begründung eingeschrieben zugestellt werden.

Art. 28 Inhalt der Entscheide und Rechtskraft

- 1 Wird ein Rekurs gutgeheissen, so hebt die Rekursinstanz den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.
- 2 In Ausnahmefällen kann die Rekursinstanz die Sache zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen, die im Sinne der Erwägungen der Rekursinstanz zu entscheiden hat.
- 3 Sämtliche Entscheide treten nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist oder, wenn keine Rekursmöglichkeit besteht, nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung in Kraft.

Art. 29 Ausfertigung

- 1 Die Rekursinstanzen haben eine vollständige Ausfertigung ihrer Entscheide den Parteien sowie den zuständigen Stellen zukommen zu lassen.

Art. 30 Gebühren und Parteientschädigungen

- 1 Für das Rekursverfahren sind Gebühren zu erheben und die effektiven Kosten in Rechnung zu stellen. Sie sind mit der vorschussweise bezogenen Kautions zu verrechnen.
- 2 Die Auferlegung der Kosten richtet sich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Rekursverfahren.
- 3 Parteientschädigungen werden in den verbandsinternen Verfahren von Swiss Tennis nicht zugesprochen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Beschlussfähigkeit der Rekursinstanzen

- 1 Ist eine Rekursinstanz durch Ausfall von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende befugt, sie durch die Berufung von gewählten Ersatzmitgliedern zu ergänzen.
- 2 Kann die Beschlussfähigkeit auch dann nicht erreicht werden, hat der ZV weitere Ersatzmitglieder zu bestimmen. Diese dürfen keinem Organ von Swiss Tennis angehören.

Art. 32 Inkrafttreten

- 1 Dieses RPR ist vom ZV am 9. Dezember 2006 genehmigt worden. Es tritt mit allfälligen Änderungen, die als Folge eines Referendums von der DV beschlossen wurden, am 18. März 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 19. März 2005.